



**SITZUNG DES STADTRATES  
von Montag, dem 28. Juni 2021**

**Anwesend:**  
Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Céline Schunck  
Claire Guffens  
**Ratsmitglieder**

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

**Abwesend:**  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Jenny Baltus-Möres  
**Ratsmitglieder**

Martine Engels  
**Präsidentin des ÖSHZ  
beratendes Ratsmitglied**

**A) Öffentliche Sitzung**

**Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der  
Verlegung des Tagungsorts**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes; -----  
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft vom 8. Juni 2020; -----

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die  
Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur  
Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die  
Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und Menschen-  
ansammlungen fallen; -----

In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der  
Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der  
Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom 8. Juni  
2021 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzung des Stadtrats vom  
28. Juni 2021 die Städtische Grundschule Oberstadt bestimmt hat; -----  
In Erwägung, dass diese Polizeiverfügung der Bestätigung durch den Stadtrat  
bedarf; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig;**

die Polizeiverfügung der Bürgermeisterin vom 8. Juni 2021 zu bestätigen. ----

**Zu 02 Mitteilungen**

**DER STADTRAT,**

**Billigung von Beschlüssen:** -----

**1) vom 19. April 2021** -----

Mit Erlass vom 20. Mai 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch,  
Minister für lokale Behörden, die Anpassung des Verwaltungsstatuts: Kapitel  
IV – Anwerbung, Abschnitt 3: Modalitäten der Anwerbung durch  
öffentlichen Aufruf – Artikel 22 betreffend den Auswahlausschuss gebilligt. -

**2) vom 31. Mai 2021** -----

Mit Erlass vom 15. Juni 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch,  
Minister für lokale Behörden, den Beschluss zum Öffentlichen Wohnungsbau  
Ostbelgien – Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB gebilligt. ---

**Zu 03 Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunalen  
RESA: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung**



## DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 und dessen Anpassung durch das Dekret vom 1. April 2021 zur Organisierung bis zum 31. September 2021 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projekt-vereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 31. Mai 2021, womit diese zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 1. Juli 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Bezeichnung des Betriebsrevisors für die Jahre 2021 bis 2023 und Festlegung der Entlohnungen -----
2. Befugnisse-----

In Erwägung, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

In Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen RESA ohne physische Präsenz abgehalten wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

### **b e s c h l i e ß t** **einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen RESA zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird;---
3. dass er dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Interkommunalen RESA Vollmacht erteilt um gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;-----
4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 04 Einführung des Home-Office im ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates**-----



**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere der Artikels 24, 26bis und 42;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 1. Juni 2021, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 26. Mai 2021 über die Abänderung der Arbeitsordnung zur Einführung des Home-Office dem Stadtrat zur Billigung unterbreitet; -----

Nach Kenntnisnahme der positiven Gutachten des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und ÖSHZ und des Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ vom 12. April 2021 -----

Nach Kenntnisnahme der günstigen Gutachten des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und ÖSHZ vom 17. Mai 2021 und des Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ vom 25. Mai 2021;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den Beschluss des Sozialhilferates vom 26. Mai 2021 über die Abänderung der Arbeitsordnung zur Einführung des Home-Office zu billigen. -----

**Zu 05      Politik der sanften Mobilität: Zurverfügungstellung von E-Bikes für das Personal -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die Politik der sanften Mobilität als verwaltungsinternes Dokument zum Zweck haben soll, die Arbeitnehmer der Stadt Eupen und der AGR TILIA dazu anzuhalten, auf die Nutzung des eigenen Autos (mit Verbrennungsmotor) zu verzichten und stattdessen - wenn immer möglich - auf das Fahrrad, den Bus, den Zug oder Fahrgemeinschaften umzusteigen bzw. zu Fuß zu gehen oder andere alternative Fortbewegungsmittel zu nutzen; -----

In Erwägung, dass ein Anreiz für diesen Umstieg die Zurverfügungstellung von E-Bikes für das Personal sein kann, insbesondere, wenn diese E-Bikes nicht nur für dienstliche Fahrten, sondern auch auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle und für private Fahrten genutzt werden können;

In Erwägung, dass die Stadt ihren Mitarbeitern, die mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, bereits eine Fahrradprämie gewährt, die dem Höchstbetrag der steuerlich befreiten Kilometerpauschale entspricht;-----

In Erwägung, dass die Stadt ebenfalls die Fahrtkosten der Arbeitnehmer, die öffentliche Verkehrsmittel für den Arbeitsweg nutzen, übernimmt;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium die Verwaltung zusätzlich beauftragt hat, ein System auszuarbeiten, dass den intermodalen Verkehr fördert, sodass die Arbeitnehmer motiviert werden, verschiedene Arten der sanften Mobilität für ihren Arbeitsweg zu kombinieren;-----

In Erwägung, dass diese Maßnahmen folgende Ziele verfolgen sollen:-----



- einen Beitrag leisten zur Reduzierung des Autoverkehrs und somit zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks der Stadtverwaltung; -----
- Motivierung des Personals zu mehr Bewegung und somit Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter;-----
- Motivierung des Personals, auch im privaten Bereich zunehmend auf das Auto zu verzichten;-----
- allen Personalmitgliedern die Möglichkeit bieten, ein E-Bike zu nutzen und zu erwerben und somit die individuellen Fahrzeugkosten zu reduzieren.-----

In Erwägung, dass diese Politik der sanften Mobilität weiter ausgebaut und durch zusätzliche Initiativen erweitert werden kann und soll, um sich dem gesteckten Ziel auf möglichst vielfältige Weise zu nähern;-----

Nach Anhörung **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der nachfragt, nach welchem Kriterium die E-Bikes, die angeschafft werden, unter den Mitarbeitern verteilt werden - dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfragen (36) offensichtlich höher ausfallen als die Anzahl angeschaffter E-Bikes und dass die CSP-Fraktion hier ein Problem sieht in Form einer Diskriminierung bzw. einer Ungleichbehandlung der Mitarbeiter. -----

**Ratsmitglied Lisa Radermeyer (Ecolo)** -----

Das Auto stehen zu lassen und auf alternative Fortbewegungsmittel umzusteigen ist ein notwendiger Trend, der sich immer mehr durchsetzt. --- Oft wird die Politik jedoch aufs Schärfste kritisiert, da es laut Kritiker immer mehr Verbote gibt und dem gegenüber wenig Alternativen geboten werden. Außerdem sind die Alternativen bislang nicht für jeden zugänglich, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen.-----

Durch die Zurverfügungstellung der E-Bikes für das Personal der Stadt Eupen und der AGR Tilia bietet die Stadt Eupen attraktive Alternativen.-----

Neben dem ökologischen Aspekt wird auch der soziale Aspekt nicht aus den Augen verloren. Unabhängig der Einkünfte haben Personalmitglieder die Möglichkeit auf dieses Angebot einzugehen.-----

Als Ecolo-Fraktion befürworten wir diesen Ankauf und freuen uns zu sehen, dass die Stadt Eupen eine konstruktive Vorbildfunktion auf ökologischer und sozialer Ebene einnimmt.-----

Nach Anhörung von Ratsmitglied **Fabrice Paulus (CSP)**, der erläutert, warum er sich bei der Abstimmung enthalten werde. Einerseits unterstütze er die Maßnahme, aber andererseits sei er der Ansicht, dass allen Personalmitglieder gleichzeitig die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Angebotes gegeben werden müsse. Eine Unterteilung in Kategorien halte er für diskriminierend.-----

Nach Anhörung von Bürgermeisterin **Claudia Niessen (Ecolo)**, die auf die Nachfrage von Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) antwortet, dass man sich bewusst sei, dass die vorgesehenen 30.000,-€ nicht für alle ausreichen. Aber man möchte nun mit dem Projekt beginnen und man habe sich dazu entschieden, die Vergabe der E-Bikes nach dem Einkommen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu staffeln, wobei die geringeren Einkommen zuerst Anspruch auf die E-Bikes haben.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 20 Ja-Stimmen**  
**bei 1 Enthaltung**

die Politik der sanften Mobilität der Stadtverwaltung wie folgt zu verabschieden:-----

**Politik der sanften Mobilität**-----

**1. Zielsetzung**-----

*Diese Politik der sanften Mobilität ist ein verwaltungsinternes Dokument, dessen Zweck es ist, die Arbeitnehmer der Stadt Eupen und der AGR TILIA dazu anzuhalten, auf die Nutzung des eigenen Autos (mit Verbrennungsmotor) zu verzichten und stattdessen - wenn immer möglich - auf das Fahrrad, den Bus, den Zug oder Fahrgemeinschaften umzusteigen bzw. zu Fuß zu gehen oder andere alternative Fortbewegungsmittel zu nutzen.*-----

*Als Anreiz für diesen Umstieg stellt die Stadt Eupen ihren Mitarbeitern E-Bikes zur Verfügung und legt die Bedingungen fest, unter denen sie diese E-Bikes nicht nur für dienstliche Fahrten, sondern auch auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle und für private Fahrten genutzt werden können.*-----

*Ziel ist es, die Mitarbeiter von den Vorteilen der Nutzung des E-Bikes zu überzeugen und sie somit zu „Botschaftern der sanften Mobilität“ zu machen, die ihre Umgebung ebenfalls zum Verzicht auf das Auto motivieren. Als „Dankeschön“ für die Unterstützung der sanften Mobilität erhält der Mitarbeiter die Möglichkeit, das E-Bike nach 2 Jahren zu 25 % des Einkaufspreises zu erwerben.*-----

*Die Stadt gewährt ihren Mitarbeitern, die mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, eine Fahrradprämie, die dem Arbeitnehmer für den Weg zur Arbeit gewährt wird und die dem Höchstbetrag der steuerlich befreiten Kilometerpauschale entspricht.*-----

*Die Stadt Eupen übernimmt ebenfalls die Fahrtkosten der Arbeitnehmer, die öffentliche Verkehrsmittel für den Arbeitsweg nutzen.*-----

*Die Verwaltung ist zusätzlich beauftragt, ein System auszuarbeiten, dass den intermodalen Verkehr fördert, sodass die Arbeitnehmer motiviert werden, verschiedene Arten der sanften Mobilität für ihren Arbeitsweg zu kombinieren. Hierbei sollen auch die Mitarbeiter berücksichtigt werden, die ihren Arbeitsweg oder Teile des Arbeitsweges zu Fuß zurücklegen.*-----

*Mit diesen Maßnahmen möchte die Stadt:*-----

- ihren Beitrag leisten zur Reduzierung des Autoverkehrs und somit zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks;-----
  - ihr Personal zu mehr Bewegung motivieren und somit die Gesundheit der Mitarbeiter fördern;-----
  - ihr Personal dazu motivieren, auch im privaten Bereich zunehmend auf das Auto zu verzichten;-----
  - allen Personalmitgliedern die Möglichkeit bieten, ein E-Bike zu nutzen und zu erwerben und ihre Fahrzeugkosten zu reduzieren.
- 

*Diese Politik der sanften Mobilität kann und soll weiter ausgebaut und durch*



zusätzliche Initiativen erweitert werden, um sich dem gesteckten Ziel auf möglichst vielfältige Weise zu nähern. -----

## 2. Zurverfügungstellung von E-Bikes durch die Stadt:-----

### 2.1 Prinzip-----

Die Stadt möchte als Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zur Nutzung eines E-Bikes motivieren und ihnen die Anschaffung eines E-Bikes erschwinglich machen.-----

Das im Bereich der Privatindustrie mögliche Leasingverfahren, bei dem die Leasingrate durch einen Abzug vom Bruttolohn beglichen wird, ist im öffentlichen Dienst nicht möglich, da das Personal nach Barem entlohnt wird und dieses Barems einen gesetzlichen Anspruch auf den festgelegten Bruttolohn garantiert. Somit besteht für öffentliche Verwaltungen und deren Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit, von den gesetzlichen Vorteilen dieses System zu profitieren (keinerlei Abgaben bzw. Steuern seitens des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers für den Betrag der Leasingrate).-----

Ein Leasing auf den Nettolohn ist finanziell nicht interessant ist, da auch ein direkter Zuschuss der Stadt zu der Leasingrate als Naturalvorteil angegeben werden muss. Somit würde dieser Zuschuss den ONSS-Abgaben und der Steuer unterliegen.-----

Somit empfiehlt sich ein Ankauf von E-Bikes durch die Stadt. Diese E-Bikes können dann den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter nutzen die E-Bikes für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz und verzichten für mindestens 40% dieser Fahrten auf die Nutzung eines Privatwagens mit Verbrennungsmotor. Die E-Bikes können zusätzlich für Fahrten im Auftrag der Stadt sowie privat genutzt werden.-----  
Der Arbeitnehmer behält dabei das Anrecht auf Erhalt der städtischen Fahrradprämie, die zur Auszahlung kommt, wenn er das E-Bike für den Weg zur Arbeit nutzt. Die Fahrradprämie entspricht dem maximalen Betrag, der steuerfrei ausgezahlt werden kann.-----

### 2.2. Praktische Umsetzung-----

Die Stadt stellt ihren Arbeitnehmern (sowie den Arbeitnehmern der AGR TILIA) E-Bikes zur Verfügung. Der Arbeitnehmer kann gegen einen Kostenbeitrag dieses E-Bike während 2 Jahren sowohl dienstlich, als auch für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstelle oder privat nutzen. Nach 2 Jahren kann er das E-Bike abkaufen oder zurückgeben. Ein Erwerb des E-Bikes vor dem Ablauf von 2 Jahren ist nicht möglich.-----

#### a) Vergabe der Zurverfügung stehenden E-Bikes:-----

Nach Anschaffung der E-Bikes durch die Stadt haben die städtischen Mitarbeiter die Möglichkeit, innerhalb einer festgesetzten Frist einen verbindlichen Antrag zum Erhalt eines E-Bikes einzureichen. -----

Ist bei Ablauf dieser Frist die Anzahl der Bewerber höher als die Anzahl der Zurverfügung stehenden E-Bikes, werden prioritär die Bewerber mit dem geringsten Bruttogehalt berücksichtigt. Bei gleichem Bruttogehalt zweier Bewerber hat der Bewerber Vorrang, der seine Bewerbung zuerst eingereicht hat. -----

Bewerber, die vor Ablauf der 2 Jahre in Pension gehen, können das E-Bike nicht erwerben, sondern müssen es zurückgeben.-----



Jeder städtische Arbeitnehmer kann maximal einmal bei der Vergabe berücksichtigt werden.-----

**b) Abkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer**-----

Mit dem Mitarbeiter wird ein Abkommen geschlossen, das sowohl vom Mitarbeiter als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet wird. -----

Das Abkommen regelt folgende Punkte:-----

- Der Mitarbeiter zahlt 120 € für die Nutzung des E-Bikes während eines Jahres. Die Bedingungen zur Nutzung werden in einem Abkommen festgehalten. Dieses Abkommen kann um ein Jahr verlängert werden. Am Ende des 2. Jahres kann der Mitarbeiter das E-Bike zum Restpreis abkaufen. Der Restkaufwert richtet sich nach dem Alter des E-Bikes und beträgt nach 2 Jahren 25% des Kaufpreises, nach 3 Jahren 16% des Kaufpreises und nach 4 Jahren 10% des Kaufpreises.-----
- Kauft der Unterzeichner des Abkommens das E-Bike nach 2 Jahren nicht ab, muss er es zurückgeben. Es steht dann einem anderen Mitarbeiter zur Verfügung, der seinerseits ein gleichlautendes Abkommen unterzeichnen kann. -----
- Die Mitarbeiter haben Anrecht auf die städtische Fahrradprämie und verpflichten sich für mindestens 40 % der Wege zwischen Wohnort und Arbeitsplatz auf das Auto zu verzichten. Sie verpflichten sich, die Fahrradprämie zu beantragen als Beleg, dass sie das E-Bike regelmäßig für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz nutzen.--
- Das Abkommen hält alle Verpflichtungen des Mitarbeiters fest, wie z.B. das Tragen eines Fahrradhelms, die Verpflichtung, das E-Bike stets korrekt abzuschließen (entsprechend den Vorgaben der Versicherung), das E-Bike als „guter Familienvater“ zu unterhalten, usw. -----

Abänderungen dieses Abkommens sind lediglich durch Änderungen des gesetzlichen Rahmens oder einseitig durch begründeten Beschluss des Arbeitgebers möglich.-----

Für den Fall, dass eine Klausel dieses Abkommens oder ein Teil einer Klausel für nichtig erklärt wird oder im Widerspruch zu einer anwendbaren zwingenden Vorschrift steht, werden die anderen Klauseln des Abkommens nicht automatisch aufgehoben und behalten daher ihre Gültigkeit.-----

Die Nichteinhaltung der Klauseln des Abkommens zieht dessen Auflösung spätestens zum Ende des laufenden Jahres mit sich. -----

**c) Leistungen der Stadt:**-----

- Die Stadt versichert die E-Bikes gegen Diebstahl und Beschädigung. ----
- Die Stadt bietet 3 x im Jahr die Möglichkeit, das E-Bike auf städtische Kosten und nach Möglichkeit während der Arbeitszeit warten zu lassen.

**d) Beendigung des Abkommens**-----

Das E-Bike kann jederzeit früher zurückgegeben werden. -----

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet auch das Abkommen. -----

Bei Totalschaden oder Diebstahl, wenn das E-Bike nicht innerhalb von 30 Tagen wiedergefunden oder ersetzt werden kann, ist das Abkommen hinfällig.-----

In all diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen nicht erstattet,



auch nicht teilweise. -----

e) Verantwortung und Versicherung -----

*Der Mitarbeiter verpflichtet sich, das Fahrrad als guter Familienvater zu nutzen, sowohl im beruflichen als auch im privaten Gebrauch. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem – aber nicht ausschließlich – dass der Mitarbeiter das E-Bike in gutem Zustand hält und für eine regelmäßige Wartung sorgt, so dass es in seinem ursprünglichen Zustand bleibt, mit Ausnahme von normalem Verschleiß, der die Folge der normalen Nutzung ist. Hierdurch leistet er seinen Beitrag zur Sicherheit auf seinem Arbeitsweg. -----*

*Außerdem verpflichtet sich der Mitarbeiter, die Klauseln des Versicherungsvertrags, den die Stadt für das E-Bike abgeschlossen hat, strikt einzuhalten. Dies bedeutet u. a., dass das E-Bike für die Dauer des Abkommens außerhalb der eigenen abgeschlossenen Räumlichkeiten stets mit dem mitgelieferten Schloss an einem festen unbeweglichen Gegenstand zu sichern und die Radblockierung zu aktivieren ist. -----*

*Sollte durch die Nichteinhaltung der Versicherungsklauseln die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsschutz verweigern, kann die Stadt eine entsprechende Entschädigung vom Mitarbeiter verlangen. -----*

**Zu 06 Ankauf von E-Bikes für das Personal: Genehmigung der Anschaffung und des Vergabeverfahrens** -----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass im Rahmen der Politik der sanften Mobilität das städtische Personal dazu motiviert werden soll, auf die Nutzung des privaten PKWs zu verzichten, und stattdessen u.a. E-Bikes zu nutzen;-----

In Erwägung, dass das in der Privatwirtschaft mögliche Leasing über den Bruttolohn, bei dem der Betrag der Leasingrate von ONSS-Abgaben und Steuern befreit ist und der Arbeitgeber die Anschaffung der E-Bikes steuerlich absetzen kann, im öffentlichen Dienst nicht möglich ist, weil das Personal nach Barem bezahlt wird und daher keine Abzüge vom Bruttolohn erlaubt sind; -----

In Erwägung, dass auch ein Prämiensystem sich sowohl für die Stadt als auch für das Personal als nicht vorteilhaft erweist, weil diese Prämien als



Naturalvorteile zu behandeln sind, auf die sowohl Steuern als auch ONSS-Abgaben zu zahlen sind;-----  
In Erwägung, dass ein Ankauf von E-Bikes durch die Stadt und die anschließende Zurverfügungstellung dieser E-Bikes an die Personalmitglieder somit für beide Seiten die vorteilhafteste Lösung ist;-----  
In Erwägung, dass diese E-Bikes dem Personal sowohl für Dienstfahrten und für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstelle als auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollten; -----  
Nach Kenntnisnahme der durch die Verwaltung erstellten Materialbeschreibung, die für diese E-Bikes folgende Mindestkriterien festlegt: 400 Wh Akkuleistung, Mittel- oder Heckmotor, Kettenschaltung, inkl. Rahmenschloss und zusätzlichem hochwertigen Fall- oder Kettenschloss;-----  
In Erwägung, dass die Wallonische Region für diese Anschaffung eine maximale Prämie in Höhe von 200 € pro E-Bike für maximal 5 E-Bikes gewähren kann;-----  
In Erwägung, dass im Haushalt 2021 insgesamt 30.000 € vorgesehen wurden, um dem Personal Prämien zum Erwerb von E-Bikes auszus zahlen; ---  
In Erwägung, dass diese Gelder anlässlich der nächsten Haushaltsplananpassung umgebucht werden sollten, um die Anschaffung einer größtmöglichen Anzahl E-Bikes zu finanzieren, die der o. genannten Materialbeschreibung entsprechen;-----  
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 20 Ja-Stimmen**  
**bei 1 Enthaltung**

- die Anschaffung von E-Bikes für das Personal der Stadtverwaltung zu einem maximalen Betrag von 30.000 € (inkl. MwSt.) entsprechend der von der Verwaltung vorgelegten Materialbeschreibung zu genehmigen; -
- für diese Anschaffung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen;-----
- anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung die für die Prämien vorgesehenen Gelder entsprechend umzubuchen;-----
- einen Antrag auf Bezuschussung bei der Wallonischen Region einzureichen.-----

- Zu 07      Autonome Gemeinderäte TILIA: -----**
- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2020-----**
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2020 -----**
  - c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses,-----  
Nach Kenntnisnahme des am 23. Juni 2021 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderäte TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das



Geschäftsjahr 2020;-----

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof und das renovierte Gebäude auf dem ehemaligen Camping an der Hill ging; -----

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 genehmigten Jahresrechnung 2020, die bei einem Verlust von 91.999,47€ in Aktiva und Passiva mit 35.354.773,23 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss: -----

Verlust des Geschäftsjahres: .....-88.999,17 € -----  
Verlustvortrag vorheriger Jahre: .....-1.089.156,85 € -----  
Verlustvortrag auf neue Rechnung: .....-1.178.156,02 € -----

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2020 der Autonomen Gemeinderegie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co. als auch von den Kommissaren Alexander Pons und Alexandra Barth-Vandenhirtz geprüft und für gut befunden wurde;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

Zu Punkt a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2020,

**b e s c h l i e ß t**

**mit 13 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO, SPplus)**

**bei 8 Enthaltungen (CSP)**

den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinderegie TILIA für das Geschäftsjahr 2020 zu genehmigen;-----

Zu Punkt b) Genehmigung der Jahresrechnung 2020, -----

**b e s c h l i e ß t**

**mit 13 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO, SPplus)**

**gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP)**

die Jahresrechnung 2020 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen;-----

Zu Punkt c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie TILIA Entlastung zu erteilen. -----

**Zu 08 Öffentliche Wohnungsbau Ostbelgien: Bezeichnung eines städtischen Vertreters für die Generalversammlung-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----



Zurückkommend auf seinen Beschluss vom 31. Mai 2021 betreffend die Beschlussfassung zu den Tagesordnungen der ersten und zweiten außerordentlichen Generalversammlung der Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien am 29. Juni 2021, nimmt der Stadtrat Kenntnis der Bitte des Geschäftsführers der ÖWOB, wonach aufgrund der räumlichen Einschränkungen aufgrund der Pandemie es zu bevorzugen wäre, einen einzigen Vertreter der Stadt mit der Repräsentation der Stadt zu delegieren. Die Vertreter der Stadt Eupen in der Generalversammlung der ÖWOB sind Herr Joky Ortmann (CSP), Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) und Frau Lisa Radermeker (ECOLO). -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

Herrn Joky Ortmann (als Ersatz: Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz) für die Vertretung der Anteile der Stadt gemäß der Beschlussfassung des Stadtrats vom 31. Mai 2021 bei den ersten und zweiten außerordentlichen Generalversammlungen der ÖWOB am 29. Juni 2021 zu delegieren. -----

**Zu 09            Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----**

**a) das Einrichten einer Verbotzone für Fahrzeuge über 7,5  
Tonnen, außer für das Auf- und Abladen sowie für Busse, in  
Steinroth, Stendrich, Stockem und umliegenden Straßen-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

In Erwägung, dass ein regelmäßiger Transitverkehr von LKWs zwischen Eupen und Membach bzw. Baelen über Stendrich und Stockem festgestellt wurde;-----

In Erwägung, dass eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Baelen zur Einrichtung besonderer Verkehrsmaßnahmen erforderlich ist, wobei die Gemeinde Baelen die gleiche Verordnung für die Straßen Roereken, Route Jean XXIII, Boveroth und Mazarinen nehmen wird;-----

In Erwägung, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht empfiehlt, eine Verkehrsverbotzone für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen in Stendrich, Stockem, Steinroth und Roereken (Seite Eupen), einschließlich aller Nebenstraßen, einzurichten, außer für das Aus- und Abladen sowie für Busse;-----

In Erwägung, dass das Bußgeld bei Nichteinhaltung des Verkehrsverbots sich auf 174 € erhöht, was das Dreifache im Vergleich mit der Nichteinhaltung einer Gütertransportzone darstellt;-----

In Erwägung, dass diese Ergänzungsverordnung 6 Monate gültig sein wird,





verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um die durch den Transitverkehr erzeugte Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Zufahrt der Straße Stockem, im Teilbereich zwischen der Kapelle und der Vervierser Straße verboten sein muss, mit Ausnahme für den Ortsverkehr; -----  
In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde; ----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Straße Stockem, im Teilbereich zwischen der Kapelle und der Vervierser Straße zu genehmigen; -----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen. -----

Artikel 1: -----  
Ein Durchfahrtsverbot, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, wird in der Straße Stockem, im Bereich zwischen der Kapelle und der Vervierser Straße eingerichtet.-----

Artikel 2: -----  
Eine Beschilderung vom Typ C3 mit dem Zusatzschild vom Typ Ia mit dem Vermerk „Excepté Circulation Locale – Außer Ortsverkehr“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 09            Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----**  
**c) die Markierung von zwei schraffierten Verkehrsinseln in der**  
**Kreuzung Mühlenweg/Hütte-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
In Erwägung, dass in der Rechtsvorfahrtskreuzung Mühlenweg / Hütte viele Verkehrsteilnehmer häufig auf der linken Straßenseite abbiegen oder zu schnell aus dem Mühlenweg fahren;-----



In Erwägung, dass dort die Verkehrsflüsse klar festgelegt werden müssen; ---  
In Erwägung, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht empfiehlt, laut beigefügtem Plan zwei schraffierte Verkehrsinsel in der Ausfahrt des Mühlenwegs auf Hütte zu markieren, einerseits als Mittelinsel und andererseits als seitliche Verkehrsinsel; -----

Aufgrund des günstigen Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Markierung von zwei schraffierten Verkehrsinseln in der Kreuzung Mühlenweg / Hütte zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Kreuzung Mühlenweg / Hütte werden zwei schraffierte Verkehrsinsel in der Ausfahrt des Mühlenwegs auf Hütte markiert, einerseits als Mittelinsel und andererseits als seitliche Verkehrsinsel.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.4. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 10 Abänderung einer Ergänzungsverordnung:-----**

**a) vom 19.05.2003: Erweiterung der Zone 30 in Bellmerin bis zu den Häusern 41/100 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die neue Musikakademie in Bellmerin als Schule zu betrachten ist;-----

In Erwägung, dass die vorhandene 30-km/h-Zone auf Höhe von Schulen in



Bellmerin dementsprechend zu erweitern ist;-----  
In Erwägung, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht empfiehlt, die 30-  
km/h-Zone auf Höhe von Schulen in Bellmerin von den Häusern 1B/28 bis zu  
den Häusern 41/100 zu erweitern; -----

In Erwägung, dass die Ergänzungsverordnung vom 19.05.2003  
dementsprechend abzuändern ist; -----  
Aufgrund des günstigen Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen  
Dienstes der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im  
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Ergänzungsverordnung vom 19.05.2003 abzuändern, die Erweiterung der  
30-km/h-Zone auf Höhe von Schulen in Bellmerin bis zu den Häusern 41/100  
zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter  
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----  
In Bellmerin wird die vorhandene 30-km/h-Zone auf Höhe von Schulen von  
den Häusern 1B/28 bis zu den Häusern 41/100 erweitert. -----

Artikel 2: -----  
Die Zonenverkehrsschilder vom Typ F4a und F4b mit dem Verkehrszeichen  
A23 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung werden an den in Frage  
kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen  
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des  
Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 10      Abänderung einer Ergänzungsverordnung: -----**  
**b1) 1. vom 19.05.2003 betreffend die 30 km/h Zonen auf Höhe**  
**von Schulen: Aufhebung der Zone 30 Schulumgebung in**  
**Stockem -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung  
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und  
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt  
werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-  
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2003 die  
Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von 30 km/h Zonen in  
Schulumgebung auf den Gemeindestraßen genehmigt hat;-----



In Erwägung, dass die Primarschule des Königlichen Athenäums sich nicht mehr auf Stockem befindet;-----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 19.05.2003 abgeändert werden muss, wobei 30 km/h Zone Schulumgebung auf Stockem gestrichen wird;-----

Aufgrund des günstigen Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19.05.2003 wie folgt zu genehmigen:-----

- die 30er-Zone 30 Schulumgebung Stockem ersatzlos wird ersatzlos gestrichen-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wird abgeändert.-----

Artikel 2:-----

Die Beschilderungen vom Typ F4a und F4b werden entfernt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 10      Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

**b2) die Einrichtung einer 30 km/h Zone in den Straßen Stockem bis zur Kreuzung Lascheterfeld und Pappelweg bis zur Kreuzung mit Stendrich-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Straßen Stockem vom Kreisverkehr am Rotenbergplatz bis zur Kreuzung mit dem Lascheterfeld und Pappelweg bis zur Kreuzung mit Stendrich, als 30 km/h Zone einzurichten;-----

Aufgrund des günstigen Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----



**beschließt  
einstimmig,**

die Einrichtung einer Zone 30 in den Straßen Stockem (zwischen dem Kreisverkehr am Rotenbergplatz und der Kreuzung mit Lascheterfeld) und Pappelweg (bis zur Kreuzung mit Stendrich) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

**Artikel 1:** -----

In den Straßen Stockem (zwischen dem Kreisverkehr am Rotenbergplatz und der Kreuzung mit Lascheterfeld) und Pappelweg (bis zur Kreuzung mit Stendrich) wird eine 30km/h-Zone eingerichtet.-----

**Artikel 2:** -----

Eine Beschilderung vom Typ F4a und F4b der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

**Artikel 3:** -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

**Artikel 4:** -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 11      Aufwertung Fuß- und Fahrradweg Ostpark – Phase 2:  
Genehmigung des Lastenheftes und der Vergabeart -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Erwägung, dass sich der Fuß- und Fahrradweg im Ostpark, an der Hauptachse zwischen der Karl-Weiß-Straße und Nispert in Richtung Pater-Damian-Schule, in einem sehr schlechten Zustand befindet und es sich empfiehlt, diesen auszubauen und an den neu asphaltierten Weg anzuschließen;-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, diesen Weg von den vorhandenen Oberflächen rückzubauen und mit einer neuen ebenen Asphaltdecke zu beschichten, sodass Personen mit eingeschränkter Mobilität aber auch Fahrradfahrer und Fußgänger ihr Ziel fortan sicher und bequem erreichen können; -----

In Erwägung, dass im Haushalt 2021 der Stadt Eupen unter Artikel 4211/731-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 25.000,00 € für die Realisierung solcher Arbeiten vorgesehen wurde;-----



In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -- Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist, ----- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Aufwertung des Fuß- und Fahrradweges Ostpark – Phase 2 gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

**Zu 12      Ausbau      und      Kanalisation      N67/N61      Lascheterweg-  
Rotenbergplatz-Rotenberg: Genehmigung des Lastenhefts zur  
Bezeichnung eines gemeinsamen Projektors -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----  
Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Technischen Dienstes vom 20. Mai 2021 betreffend das Lastenheft zur Bezeichnung eines gemeinsamen Projektors im Rahmen des Ausbaus und der Kanalisation Lascheterweg-Rotenbergplatz-Rotenberg; -----  
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen Berichtes des Technischen Dienstes vom 31. Mai 2021; -----  
In Erwägung, dass der Ausbau und die Kanalisation Lascheterweg/Rotenbergplatz/Rotenberg im „PLAN INFRA 2020-2025“ der Wallonischen Region vorgesehen ist; -----  
In Erwägung, dass das Planungssperimeter einen ± 1.200 m langen Straßenabschnitt mit dem Kreuzungsbereich Vervierser Straße/Lascheterweg (N67/N61) und dem Kreuzungsbereich Rotenberg/Olengraben/Neustraße/Bergkapellstraße (N67) betrifft; -----  
In Erwägung, dass der ÖDW und die AIDE eine Ausschreibung der Projekttautormission nach der Sommerperiode anstreben; -----  
In Erwägung, dass im vergangenen Jahr bereits vorbereitende Versammlungen und Treffen stattgefunden haben, um den Projektumfang erfassen und bestimmen zu können; -----  
In Erwägung, dass die Arbeiten drei Körperschaften betreffen:-----  
- Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW) – Straßenbau auf Regionalstraßen-----



- AIDE – Kanalleitungsbau auf Regional- und Kommunalstraßen -----
- Stadt Eupen – Straßenbau auf den angrenzenden Kommunalstraßen -----
- In Erwägung, dass das Vorhaben auch die Erneuerung der Versorgungsleitungen betrifft und somit eine Vereinbarung für einen gemeinsamen Markt abzuschließen ist; -----
- In Erwägung, dass die Planung und die Koordination dieses anspruchsvollen und für die Mobilität in Eupen wichtigen Projektes umfangreich und komplex ist; -----
- In Erwägung, dass die drei oben genannten Körperschaften sich darauf verständigt haben, für die gesamte Planung, Koordination und Baubegleitung bzw. Bauüberwachung einen gemeinsamen Projektautor zu bezeichnen; -----
- In Erwägung, dass die drei Körperschaften für dessen Bezeichnung ein Dienstleistungslastenheft erstellt haben, in dem die vom Projektautor zu erbringenden Leistungen beschrieben sind; -----
- In Erwägung, dass das entsprechende Lastenheft als Ausschreibungsart gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein offenes Verfahren mit einer europaweiten Veröffentlichung vorsieht; ----
- In Erwägung, dass ebenfalls mehrere Tranchen bzw. Abschnitte (feste und bedingte Abschnitte für die städtischen Projektflächen vorgesehen sind; ----
- In Erwägung, dass in einer ersten Phase der Bereich Hufengasse/-Rotenbergplatz betroffen ist und diese Arbeiten den festen Abschnitt (tranche ferme) darstellen; -----
- In Erwägung, dass es sich hierbei um eine Fläche von ± 3.800 m<sup>2</sup> handelt und die entsprechenden Baukosten auf insgesamt 665.000 €, einschl. MwSt. geschätzt werden; -----
- In Erwägung, dass die diesbezüglichen Honorare mit voraussichtlich 60.000 €, einschl. MwSt. angegeben werden; -----
- In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel hierfür vorsieht und diese somit gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen ist; -----
- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektautoren zwecks Planung, Koordination und Baubegleitung bzw. Bauüberwachung des Projektes „Ausbau und Kanalisation Lascheterweg/Rotenbergplatz/-Rotenberg“, welches als Vergabeart ein offenes Verfahren gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht zu genehmigen; -----
- gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung finanzielle Mittel für das Jahr 2021 in Höhe von 10.000 € vorzusehen; -----
- im Haushalt 2022 die Resthonorare in Höhe von 50.000 € vorzusehen. ---



**Zu 13      Garnstock, Eupener Straße 191: Genehmigung des Projektes  
und des Vergabeverfahrens betreffend die Konformitäts-  
herstellung der Elektro-Anlage-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes,-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,  
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von  
unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf angenommene Rechnung vergeben  
werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe  
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013  
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher  
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,  
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf angenommene Rechnung  
vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124  
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses  
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---  
In Erwägung, dass sich die bestehende Elektroanlage auf 2 Etagen im  
Gebäude Garnstock, Eupener Straße 191 in einem schlechten Zustand  
befindet;-----

In Erwägung, dass die Anlage zwecks korrekter Nutzung und vor allen Dingen  
aus sicherheitstechnischen Gründen (Konformität) instandgesetzt werden  
muss und entsprechende Bearbeiten (Anstreicherarbeiten) erforderlich  
sind; -----

In Erwägung, dass sich eine Ausführung durch den städtischen Bauhof  
empfiehlt und das entsprechende Material hierfür anzuschaffen ist; -----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst  
erstellte Kostenschätzung auf 12.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----

In Erwägung, dass die vorgenannten Kosten mit dem Artikel 7615/724-54  
des Haushaltsplanes 2021 bestritten werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im  
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

das Projekt betreffend die Ausführung von Sanierungsarbeiten im Gebäude  
Garnstock, Eupener Straße 191 zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des  
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf  
angenommene Rechnung vorzusehen.-----

**Zu 14      Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Gemeinsamer öffentlicher  
Bewerberauf Ruf -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;---  
Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur  
Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985,  
insbesondere Artikel 10;-----

Frau Ratsmitglied Jenny  
Baltus-Möres nimmt an  
der Sitzung teil.



Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;-----

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie; -----

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen; -----

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreuung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;-----

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;-----

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreuung des Netzes verfügen müssen;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreuung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;-----

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

**Artikel 1.** Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;-----

**Artikel 2.** Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;-----

**Artikel 3.** §1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der



Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;-----

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;-----

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;-----

**Artikel 5.** Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.-----

**Zu 15 Erneuerung der Gasnetzbetreiber: Gemeinsamer öffentlicher  
Bewerberaufruf**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;  
Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19.12.2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren; -----

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;-----

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen; -----

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;-----

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird; -----

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Gasnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen; -----

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 19.12.2002 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;-----

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der



Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;-----

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

**Artikel 1.** Zur Bezeichnung eines Gasnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN, und RAEREN ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufwurf organisiert; -----

**Artikel 2.** Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Gasnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt; -----

**Artikel 3.** §1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Gasnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Gemeindehaus Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren;-----

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;-----

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt; -----

**Artikel 5.** Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht. -----

**Zu 16** **Neue Wegbenennungen:**-----

**a) Kneippweg** -----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Denkmalschutzdekretes;-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, den durch das Bauprojekt im Rathausviertel entstehenden, zukünftig öffentlichen Anbindungen zwischen Simarstraße und Vervierser Straße eigene Namen zu geben;-----

Nach Kenntnisaufnahme, dass für die „grüne“ Zentralachse die Benennung



„Kneippweg“ vorgeschlagen wird; -----  
Nach Kenntnisnahme des Rechtfertigungs- und Erläuterungsberichtes:-----  
„Die Zentralachse ist verkehrsfrei und als begrünte Verbindung zwischen den Parks Klinkeshöfchen/Friedenspark und dem Bushof konzipiert, wovon man über die Promenade Kettenis autofrei erreichen kann. Unter den beiden zentralen Wohnblocks wird eine Tiefgarage angelegt, mit Einfahrt von der Simarstraße, worüber die künftigen Bewohner ihre Häuser erreichen. -----  
Diese Achse verläuft in direkter Nähe des neuen Stadthauses, bei dem es sich um das ehemalige Kneippkurhaus „Nazareth“ handelt. Hier haben die Franziskanerinnen von der Hl. Familie über 100 Jahre lang (bis 2003) ein Kurhaus entsprechend der „Wasserheilmethode“ des Pfarrers Kneipp betrieben. -----  
Es liegt somit nahe, mit dem Wegnamen einen Bezug zur ehemaligen Funktion dieser Stätte und zum Wirken der Franziskanerinnen herzustellen.“  
Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der Franziskanerinnen von der Hl. Familie; -----  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Februar 2021;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den öffentlichen Weg (Zentralachse) zwischen der Simarstraße und Vervierser Straße „Kneippweg“ zu benennen.-----

**Zu 16 Neue Wegbenennungen: -----**  
**b) Am Steinbruch -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----  
Aufgrund des Denkmalschutzdekretes; -----  
In Erwägung, dass es angebracht ist, den durch das Bauprojekt im Rathausviertel entstehenden, zukünftig öffentlichen Anbindungen zwischen Simarstraße und Vervierser Straße eigene Namen zu geben;-----  
Nach Kenntnisnahme, dass für die nördliche Erschließungsstraße entlang des Friedhofsgeländes die Benennung „Am Steinbruch“ vorgeschlagen wird;-----  
Nach Kenntnisnahme des Rechtfertigungs- und Erläuterungsberichtes:-----  
„Bei dem 2. Erschließungsweg handelt es sich um eine künftige Anliegerstraße für die geplante Reihenhäuserzeile, die auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruchs errichtet wird. -----  
Obwohl seit 1957 geschlossen, ist das Gelände im Volksmund noch heute als „Steigrube Laschet“ bekannt. -----  
Auch hier bietet es sich an, über den Wegnamen an die ehemalige, ortsprägende Funktion zu erinnern, und diesen Erschließungsweg „Am Steinbruch“ zu benennen.“ -----  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Februar 2021;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Fach-  
ausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den öffentlichen Weg (nördliche Erschließungsstraße) zwischen der  
Simarstraße und Vervierser Straße „Am Steinbruch“ zu benennen.-----

**Zu 17 König-Baudouin-Stadion, Schönefelderweg 235: Übertragung  
eines Erbpachtrechts an die AGR Tilia -----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1824 über das Erbpachtrecht,  
welches ab dem 1. September 2021 ersetzt wird durch das Gesetz vom 4.  
Februar 2020 über die Güter (Buch 3 des Zivilgesetzbuches), insbesondere Titel  
7 – Erbpachtrecht; -----

Auf Grund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 35 und 150;-----  
In Anbetracht, dass das König-Baudouin-Stadion im Wege eines  
Erbpachtrechts an die Autonome Gemeindegeregierung Tilia übertragen werden  
soll, damit diese als Betreiberin der Sportstätte sowie als Bauherrin für  
Infrastrukturarbeiten auftreten kann; -----

Nach Kenntnisnahme der Katasterunterlagen, des Abgrenzungsplanes vom  
29. Mai 2018 des Vermessungsbüros A. Cormann & Bruno Mossay, der  
Nutzungsvereinbarung vom 8. November 2019 zwischen der Stadt Eupen  
und dem Belgischen Staat-Verteidigungsministerium, des Urkunden-  
entwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens  
erfolgen soll; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im  
Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. zum Zwecke des öffentlichen Nutzens der Erbpachtübertragung des  
König-Baudouin-Stadions zu nachstehenden wesentlichen Bedingungen  
des Urkundenentwurfes zuzustimmen:-----

- Gegenstand:-----  
Die Sportinfrastruktur genannt „König-Baudouin-Stadion“,  
Schönefelderweg 235 (193+), bestehend aus einer Sporthalle mit  
Leichtathletikbahn und Sportplatz sowie Nebengebäuden, aktuell  
eingetragen unter der Parzellenummer 63K37 P0000 mit einer  
Katasterfläche von 28.536m<sup>2</sup>, stammend aus der früheren  
Katasterparzelle Flur L Nr. 63A25 P0000 mit einer  
Katastergesamtfläche von 45.349m<sup>2</sup>; -----

- Zweckbestimmung:-----  
Übertragung im Interesse des öffentlichen Nutzens, d.h. zur Ausübung  
des Schul- und Vereinssportes sowie zur Ausbildung für das Königliche  
Militärinstitut für Leibeserziehung (KMILE); -----

Dauer: -----  
50 Jahre, beginnend am 1. August 2021; -----



- Erbpachtentschädigung: -----  
1,00 €/Jahr;-----
  - Unterhalt und Reparaturen:-----  
Alle Kosten für Betrieb, Unterhalt und Reparaturen zu Lasten der Erbpächterin; -----
  - Bauwerke – Instandsetzungs- und Umbau-/Ausbaumaßnahmen: -----  
Die Erbpächterin trägt alle Kosten für erforderlich werdende Instandsetzungsmaßnahmen und Umbau- oder Ausbaumaßnahmen; --  
Bei Vertragsende fällt das Immobiliengut mit allen realisierten (Um-)Bauten, Investitionen, Verbesserungen sowie Anpflanzungen in den Besitz der Verpächterin über, wobei die Verpächterin die Erbpächterin nicht zur Wiederherstellung des Immobiliengutes in den ursprünglichen Zustand zwingen und die Erbpächterin keinerlei Vergütung von der Verpächterin für die ausgeführten Investitionen verlangen kann;-----
  - Steuern und Lasten:-----  
Immobilienvorabzug sowie alle sonstigen Belastungen sind zu Lasten der Erbpächterin;-----
  - Sonderbedingung:-----  
Übernahme des Nutzungsrechtes zu Gunsten des Königlichen Militärinstitutes für Leibeserziehung (KMILE) durch die Erbpächterin gemäß Abkommen vom 8. November 2019 – Anlage zur Kaufurkunde vom 18. Februar 2020 zwischen dem Belgischen Staat-Verteidigungsministerium und der Stadt Eupen.-----
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

**Zu 18      Beginenweg: Übernahme der Straßeninfrastruktur -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Nach Kenntnisnahme der Baugenehmigung vom 23. März 2001 für das zu Eupen an der Schnellewindgasse gelegene Gelände;-----

Nach Kenntnisnahme der am 15. Februar und 26. Mai 2021 durch das Vermessungsbüro Cormann & Mossay erstellten Vermessungspläne, wonach die Straßeninfrastruktur eine Gesamtfläche von 3.753 m<sup>2</sup> aufweist;-----

In Erwägung, dass die Eigentümerin der Parzellierung den Antrag auf Übertragung der Straßeninfrastruktur Beginenweg in das öffentliche Eigentum gestellt hat;-----

In Erwägung, dass die Eigentümerin der Parzellierung allen Auflagen nachgekommen ist und die Straßenanlage sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet;-----

In Erwägung, dass die Straßeninfrastruktur Beginenweg nunmehr dem öffentlichen Wegenetz einverleibt werden kann;-----

Nach Kenntnisnahme der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigelegten Unterlagen;-----



In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgen soll; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. zum Zwecke öffentlichen Nutzens die Straßenanlage Beginenweg, wie oben beschrieben, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes in das Eigentum der Stadt Eupen zu übernehmen; ---
2. das Straßengelände dem öffentlichen Verkehrswegenetz einzuverleiben;
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

**Zu 19            Kirchenfabriken: Genehmigung der Jahresrechnungen 2020-----**  
**a) Sankt Katharina -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses; -----  
Aufgrund des Beschlusses vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----  
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----  
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 04. März 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat; -----  
In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 29. März 2021 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----  
In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: -----  
- auf der Einnahmenseite: ..... 118.425,24 EUR -----  
- auf der Ausgabenseite: ..... 57.609,47 EUR -----  
und mit einem Überschuss von 60.815,77 EUR abgeschlossen wird; -----  
Auf Grund des am 09. Juni 2021 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 11. Mai 2021 und dem 21. Mai 2021 durchgeführt hat; -----  
In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Einnahmen und Kapitel 1 der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat; -----  
▪ EI/12: Gewöhnlicher Gemeindegemeinschaftszuschuss: aufgrund der Belege: 70.088,59 EUR anstatt 70.088,52 EUR -----  
▪ AI/4: Strom für die Kirche: aufgrund der Belege: 2.229,39 EUR anstatt 2.229,49 EUR -----  
In Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen, -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 04. März 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt:-----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:-----

- auf der Einnahmenseite: ..... 118.425,31 EUR -----

- auf der Ausgabenseite: ..... 57.609,37 EUR -----

und wird mit einem Überschuss von 60.815,94 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

**Zu 19            Kirchenfabriken: Genehmigung der Jahresrechnungen 2020 -----**  
**b) Sankt Josef-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 26. April 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 28. April 2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:-----

- auf der Einnahmenseite: ..... 175.234,41 EUR -----

- auf der Ausgabenseite: ..... 134.821,27 EUR -----

und mit einem Überschuss von 40.413,14 EUR abgeschlossen wird;-----

Auf Grund des am 09. Juni 2021 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 11. Mai 2021 und dem 21. Mai 2021 durchgeführt hat;-----

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Einnahmen und Kapitel I sowie II der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat;-----

▪ EI/12: Gewöhnlicher Gemeindegusschuss: aufgrund der Belege: 90.820,64 EUR anstatt 90.820,56 EUR-----

▪ AI/7: Abonnement „L’Eglise de Liège“: 30,00 EUR anstatt 35,00 EUR-----

▪ AII/61d: andere: IT Management: 5,00 EUR anstatt 0,00 €-----

In Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 26. April 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.-----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf: -----

- auf der Einnahmenseite: ..... 175.234,49 EUR-----

- auf der Ausgabenseite:..... 134.821,27 EUR-----

und wird mit einem Überschuss von 40.413,22 EUR abgeschlossen.-----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

**Zu 19 Kirchenfabriken: Genehmigung der Jahresrechnungen 2020-----**  
**c) Sankt Nikolaus -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 30. März 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;-----

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 9. April 2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:-----

- auf der Einnahmenseite: ..... 735.863,51 EUR-----

- auf der Ausgabenseite:..... 248.682,40 EUR-----

und mit einem Überschuss von 487.181,11 EUR abgeschlossen wird;-----

Auf Grund des am 09. Juni 2021 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 11. Mai 2021 und dem 19. Mai 2021 durchgeführt hat;-----

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter ein günstiges Gutachten abgibt und es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 30. März 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt:-----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf: -----



- auf der Einnahmenseite: ..... 735.863,51 EUR -----  
- auf der Ausgabenseite: ..... 248.682,40 EUR -----  
und wird mit einem Überschuss von 487.181,11 EUR abgeschlossen.-----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

**Zu 20 Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen -----**

**a) Anpassung der Kriterien -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, in dem unter anderem vorgesehen ist, die Basisförderung im Sport-, Kultur-, Folklore- und Freizeitbereich, für die Seniorenstätten und die Bibliotheken an die Gemeinden zu übertragen;-----

In Erwägung, dass die so genannte Basisbezuschussung der Verkehrsvereine ab dem Jahr 2017 ebenfalls an die Gemeinden übertragen worden ist; -----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018 und 20. Mai 2019 betreffend die Festlegung der Kriterien für die Basisbezuschussung; ----

In Erwägung, dass neben kleineren Anpassungen im Wesentlichen Kriterien für die Zuschussung der Jugendgruppen eingeführt und bei den Kriterien für die Bibliotheken einerseits die Anschaffung von Jugendliteratur und andererseits die Beschäftigung von Bibliothekaren zusätzlich gefördert werden sollen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

mit Wirkung zum 1. Januar 2021 nachstehende Anpassungen in den Kriterien zur Basisbezuschussung vorzunehmen:-----

Artikel 1:-----

Unter „I Allgemeine Kriterien“, Absatz 1, wird die Wortfolge „Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur und Bibliotheken“ wie folgt angepasst:-----

„Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine sowie Jugendgruppen“.-----

Artikel 2:-----

Unter „I Allgemeine Kriterien“, Absatz 2, wird die Wortfolge „mindestens 5 Mitglieder“ durch „mindestens 5 aktive Mitglieder“ ersetzt.-----

Artikel 3:-----

Die Wörter „Behinderter“ werden durch „Mensch mit einer Beeinträchtigung“ und „Dienststelle für Personen mit einer Behinderung“ durch „Dienststelle für selbstbestimmtes Leben“ ersetzt.-----



Artikel 4: -----  
Unter „II Sportbereich“, Absatz 1 und unter „III Kulturbereich“, Absatz 1, werden folgende Wörter eingefügt: „oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung.“-----

Artikel 5: -----  
Unter „**IV Bibliotheken**“, in Absatz 2, hinter „Ein zusätzlicher Zuschuss (...) für Jugendliche“ in die Kriterien zur Basisbezuschussung aufzunehmen: -----  
Dieser zusätzliche Zuschuss wird auf 1.400 € erhöht, wenn die Bibliothek im Referenzjahr mehr als 200 Jugendbücher angeschafft hat.-----

Bei Beschäftigung eines Bibliothekars während mindestens der Öffnungszeiten, für den die Bibliothek nicht anderweitig einen Zuschuss einer öffentlichen Behörde erhält, werden folgende zusätzliche Zuschüsse bewilligt: -----

- 1.900 € für eine Bibliothek in der Kategorie I-----
- 1.100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II-----
- 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III-----

Artikel 6: -----  
hinter „V Bibliotheken“ folgenden Sätze hinzuzufügen: -----

**VI Jugendgruppen**-----

Jugendgruppen erhalten folgende Zuschüsse:-----

- Ocarina (ehemals Jugend und Gesundheit): Pauschalbetrag von 450 € (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)-----
- Jugendgruppen:-----
- Pauschalbetrag von 300 € als Beihilfe zu den Mietkosten (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)-----
- Der Restbetrag des Haushaltskredits wird proportional zur Anzahl der aktiven Mitglieder verteilt-----

Artikel 7: -----  
„VI Budgetrahmen“ wird durch „VII Budgetrahmen“ ersetzt.-----

Artikel 8: -----  
Die **koordinierte Fassung der Kriterien für die Basisbezuschussung** in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen lautet demnach wie folgt:-----

**I Allgemeine Kriterien**-----

Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine sowie Jugendgruppen“ können in den Genuss einer Basisbezuschussung kommen, insofern sie:-----

- a) als VoG konstituiert sind, wobei eine Ausnahme gemacht wird für Vereine, die am 1. Oktober 2008 schon seit mindestens 5 Jahren bestehen,-----
- b) ihren Gesellschaftssitz in der Stadt Eupen haben,-----
- c) vor der ersten Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Eupen funktionieren.-----

Vereinigungen in den Bereichen Sport und Kultur müssen zudem-----

- a) über mindestens 5 aktive Mitglieder verfügen,-----
- b) mindestens 10 Tätigkeiten pro Jahr nachweisen.-----

Die öffentlichen Bibliotheken müssen:-----



- a) regelmäßige Öffnungszeiten belegen, -----  
b) ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen. -----

## **II Sportbereich** -----

Basissumme: 300 € -----

Die Vereine der Kategorien 1, 2, 3a, 3b und 4 erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktivem Mensch mit einer Beeinträchtigung. Für die Anerkennung als Mensch mit einer Beeinträchtigung gilt die durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ausgestellte Bescheinigung oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung. -----

### Kategorie 1 – Vereine mit Freizeitcharakter -----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Hälfte der Basissumme entspricht. -----

### Kategorie 2 – Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft -----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Basissumme entspricht, sowie einen wie folgt berechneten Betrag für die Jugendförderung (d. h. Mitglieder unter 18 Jahre): -----

Tranche 1-10 Jugendliche: 160 € -----

Tranche 11-50 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe -----

Tranche 51-100 Jugendliche: 130 € pro angefangene Zehnergruppe -----

Tranche 101-110 Jugendliche: 160 € -----

Tranche 111-150 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe -----

usw. -----

### Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen) -----

Wie Kategorie 2 -----

Außerdem erhalten die Vereine einen Zuschuss je nach ihrer Einstufung in eine Regional- oder Nationalklasse, wobei die Promotion als Nationalklasse gilt; dieser Zuschuss darf jedoch 150 % des für die Jugendförderung erhaltenen Betrags nicht übersteigen. -----

Es werden maximal 5 Niveaus berechnet, wobei das oberste Niveau einer Klasse, die weniger als 5 Niveaus umfasst, als das 5. angesehen wird. -----

Die Beträge pro Niveau jeder Klasse belaufen sich auf: -----

- Regionalklasse: 50 € -----

- Nationalklasse: 248 € -----

### Kategorie 3b – Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen) -----

Wie Kategorie 3a, jedoch reduzieren sich die Beträge pro Niveau jeder Klasse um die Hälfte wie folgt: -----

- Regionalklasse: 25 € -----

- Nationalklasse: 124 € -----

### Kategorie 4 – Nutzer des Hallenbades (gültig ab 1.1.2019) -----

Wie Kategorie 2. -----

Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen: -----

- Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und



mindestens 25 Jugendliche unter 18 Jahren betreuen; -----

- Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €. -----

#### Kategorie 5 – Besondere Vereinigungen -----

Hierin werden reine Sportclubs für Menschen mit einer Beeinträchtigung klassiert, die nicht ausschließlich Nutzer des Hallenbades sind. -----

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt: -----

- Pro Mensch mit einer Beeinträchtigung unter 18 Jahre: 75 € -----
- Pro Mensch mit einer Beeinträchtigung über 18 Jahre: 45 € -----

#### Jugendlager -----

Sportvereine, die Jugendlager organisieren, erhalten nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss: -----

- Pro Verein wird nur 1 Jugendlager berücksichtigt. -----
- Das Jugendlager muss mindestens 5 Wochentage umfassen. -----
- Das Jugendlager muss ganztags organisiert werden. -----
- Das Jugendlager muss in Schulferien stattfinden. -----
- Das Jugendlager darf nicht dem herkömmlichen Training entsprechen. ---

Sportvereine, die zur Jugendförderung in ihrem Verein Sportunterricht erteilen, können nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss erhalten: -----

- Die Kursteilnehmer, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sind, werden einmalig als Vereinsmitglied gezählt. -----
- Diese Berücksichtigung ist einmalig pro Kursteilnehmer, selbst wenn dieser an mehreren Kursen zum Erlernen des Sports teilnimmt. -----
- Die Vereine müssen diese Kursteilnehmer in einer getrennten Liste aufführen und dem Subsidienantrag beifügen. -----

Für die Berechnung wird das für die Berechnung des normalen Zuschusses verwendete Tranchensystem angewandt. -----

#### **III Kulturbereich**-----

Die Vereine im Kulturbereich erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktiven n. Für die Anerkennung als Mensch mit einer Beeinträchtigung gilt die durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ausgestellte Bescheinigung oder die offizielle Parkkarte für Menschen mit einer Beeinträchtigung. -----

#### Karnevalsvereine-----

Die Zuschussung erfolgt über die AGK entsprechend folgenden Kriterien: -

- a) Die 7 Traditionsvereine erhalten jeweils einen Basisbetrag von 150 €. -----
- b) Die Jugendförderung in Kindergärten und Tanzgruppen wird zusätzlich wie folgt honoriert: -----
  - Vereine mit weniger als 50 Jugendlichen: 250 € -----
  - Vereinen mit mehr als 50 Jugendlichen: 750 € -----
- c) Die Stellung des Kinderprinzen wird mit 400 € berücksichtigt. -----

Der Zuschuss an die AGK gilt wie bisher für die allgemeine Organisation des Karnevals. -----

#### Gesang- und Musikvereine -----

Erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 250 € sowie einen wie folgt berechneten Betrag nach Anzahl Mitgliedern: -----



Pro Mitglied unter 18 Jahre:-----

- Tranche 1-10: 30 €-----
- Tranche 11-20: 20 €-----
- Tranche ab 21: 10 €-----

Pro Mitglied über 18 Jahre:-----

- Tranche 1-10: 15 €-----
- Tranche 11-20: 10 €-----
- Tranche ab 21: 5 €-----

Schulchöre erhalten nur den Grundbetrag.-----

Theatergruppen-----

Hier gilt die gleiche Berechnung wie für Gesang- und Musikvereine, wobei allerdings folgende weitere Unterscheidungen gemacht werden:-----

- Schultheatergruppen erhalten nur den Grundbetrag.-----
- Permanente Vereine erhalten keinen Zuschuss mehr, wenn es während 2 Jahren keine Vorführung gegeben hat.-----

Tanzgruppen-----

Erhalten den doppelten Grundbetrag.-----

Andere Vereine-----

Erhalten den Grundbetrag.-----

**IV Bibliotheken**-----

1. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I bis IV anerkannt und entsprechend bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt:-----

<u>Kategorie</u>	<u>Mindestbestand</u> <u>Medien</u>	<u>Mindestanzahl</u> <u>Ausleihen</u>	<u>Mindestdauer</u> <u>Öffnungszeiten</u>
I	15 000	12 000	10 Std. + 3 Tage
II	7 500	6 000	5 Std. + 2 Tage
III	3 000	2 500	2 Std. + 1 tag
IV	1 000	1 000	1 Std. + 1 Tag

Bei einem Kategorienwechsel wird der Bibliothek eine Frist von einem Jahr zugestanden, in dem die Zuschussberechnung gleichbleibt.-----

Die Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst, in welchem Falle der ausbezahlte Zuschuss proportional zurückgefordert wird.-----

2. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Zuschuss von:-----

- 12 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie I;-----
- 6 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II;-----
- 2 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III;-----
- 1 000 € für eine Bibliothek in der Kategorie IV.-----

Ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 300 € pro Jahr wird bewilligt für die Anschaffung von Medien für Jugendliche.-----

Dieser zusätzliche Zuschuss wird auf 1.400 € erhöht, wenn die Bibliothek im Referenzjahr mehr als 200 Jugendbücher angeschafft hat.-----

Bei Beschäftigung eines Bibliothekars während mindestens der Öffnungszeiten, für den die Bibliothek nicht anderweitig einen Zuschuss einer öffentlichen Behörde erhält, werden folgende zusätzliche Zuschüsse bewilligt:-----



- 1.900 € für eine Bibliothek in der Kategorie I-----
- 1.100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II-----
- 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III-----

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der budgetären Mittel. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel werden die genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert.-----

3. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung einreichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr. -----
4. Die Bibliothek muss ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen. -----
5. Die öffentlichen Bibliotheken müssen: -----
  - a) regelmäßige Öffnungszeiten belegen, -----
  - b) ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen. -----

#### **V Verkehrsvereine-----**

Verkehrsvereine müssen eine Mitgliederliste und einen Tätigkeitsbericht des letzten verflossenen Jahres einreichen. -----

Der jährliche Zuschuss wird auf 280 € festgelegt (Wert 2018) und jährlich der Entwicklungsrate angepasst, gemäß der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Berechnung.“-----

#### **VI Jugendgruppen-----**

Jugendgruppen erhalten folgende Zuschüsse:-----

- Ocarina (ehemals Jugend und Gesundheit): Pauschalbetrag von 450 € (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020)-----
- Jugendgruppen: -----
- Pauschalbetrag von 300 € als Beihilfe zu den Mietkosten (jährlich zu indexieren; Ausgangsindex 2020) -----
- Der Restbetrag des Haushaltskredits wird proportional zur Anzahl der aktiven Mitglieder verteilt -----

#### **VII Budgetrahmen-----**

Sollte die Berechnung der Zuschüsse nach den für die Basisbezuschussung festgelegten Kriterien einen Betrag ergeben, der über dem im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit liegt, werden alle Zuschüsse proportional so verringert, dass die Gesamtausgabe den im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit nicht überschreitet.-----

#### **Artikel 9: -----**

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

- Zu 20 Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen-----**
- b) Bewilligung der Zuschüsse 2021-----**



## DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018 und 20. Mai 2019, sowie des soeben gefassten Beschlusses, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen festgelegt bzw. angepasst wurden;-----

In Anbetracht, dass inzwischen die Subsidianträge für das Jahr 2021 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

### **b e s c h l i e ß t** **einstimmig,**

folgende Verteilung vorzunehmen: -----

#### **Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter – Erwachsenensport -----**

Aktiv und Fit durch Turnen.....	150 €
ASV Werth .....	150 €
FC Herbestha-Eupen-----	150 €
Herzsportgruppe Eupen-----	150 €
Hobby + Fitness Boxring – Eupen -----	150 €
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein -----	150 €
LAC Abteilung Wandern -----	180 €

#### **Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft -----**

Han Kook Eupen - Taekwondo Verein -----	1.540 €
Kgl. Boxring Eupen -----	880 €
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen-----	300 €
Kgl. St. Joh. Enth. BSG Eupen-Nispert -----	460 €
Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen -----	330 €
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213-----	300 €
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis-----	600 €
Kgl. Weser-Yacht-Club Eupen-----	460 €
Minigolfclub Kettenis (MGCK) -----	460 €
Ostbelgischer Hundeverein -----	460 €
Pistolen- und Revolver Club Eupen-----	480 €
Reiterfreunde Stockem -----	740 €
Royal Auto Moto Club Eupen -----	460 €
Shinson Hapkido Club Eupen -----	600 €
Shotokan Karate Dojo Eupen -----	1.670 €
Twirling- & Rollstuhltanzsport „H-H“ -----	480 €

#### **Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft -----**

##### **(mehr als 20 Begegnungen) -----**

Badminton Club Eupen-----	940 €
Basketball Club Eupen-----	1.610 €
FC Eupen-----	6.420 €



KAS Eupen	5.950 €
Kgl. Schachclub Rochade Eup.-Kel.	1.840 €
KTSV Eupen	3.102 €
1. Pool-Billard-Club Eupen	300 €
Sporta Eupen-Kettenis	2.036 €
Tischtennis Club Eupen	750 €
<b>Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)</b>	
Kgl. Eupener Turnverein	5.360 €
Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen	765 €
KTC Eupen	4.190 €
LAC Eupen	2.095 €
Kegler-Sport-Club Eupen-Raeren (KSK)	300 €
Miniaturgolfclub Eupen	760 €
Radsportklub Eupen (kommend von Kat. 2)	765 €
Rugby Club East Belgium	300 €
<b>Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades</b>	
East Belgium Divers/Tauchclub	460 €
Schwimmverein Delphin	1.540 €
Tauchclub Eupen	490 €
Triathlon Team Eupen	460 €

Vereine	Anzahl Jugendliche	Zuschuss 2021
<b>Eupener Turnverein: Kat. 3B</b>	<b>35</b>	<b>580 €</b>
<b>FC Eupen: Kat. 3A</b>	<b>90</b>	<b>1.240 €</b>
<b>KAS Eupen: Kat. 3A</b>	<b>86</b>	<b>1.240 €</b>
<b>KTC Eupen: Kat. 3B</b>	<b>131</b>	<b>1.950 €</b>
<b>KTSV Eupen: Kat. 3A</b>	<b>44</b>	<b>720 €</b>
<b>Radsportklub Eupen: Kat. 3 B</b>	<b>5</b>	<b>160 €</b>
<b>Sporta Eupen-Kettenis: Kat. 3A</b>	<b>41</b>	<b>720 €</b>
<b>TOTAL</b>	<b>432</b>	<b>6.610 €</b>

<b>Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen</b>	
Verein zur Förderung auf 4 Hufen	5.505 €
<b>TOTAL SPORT:</b>	<b>57.238 €</b>
<b><u>KULTUR</u></b>	
<b>Karnevalsvereine</b>	
AGK	13.000 €
<b>Gesangsvereine</b>	
Cäcilienchor an St. Nikolaus	660 €
Cantabile Vokalensemble	510 €
Chorale Ste. Marie	470 €
Da Capo	570 €
Eupener Knabenchor	965 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Kettenis	580 €
Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen	550 €
Musica Cantica	520 €



Nota Bene .....	510 €
Singkreis Melodia .....	510 €
Voices - Frauenchor an St. Josef.....	530 €
<b>Musikvereine</b> .....	
Eastbelgica Quartett.....	415 €
Eastbelgica Orchester (vorher: Ensemble Eeastbelgica) .....	1.135 €
Kgl. Harmonie Kettenis .....	990 €
Kgl. Harmonieorchester Eupen .....	1.660 €
Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923.....	480 €
Musica Mina .....	355 €
Quattro Lamiere .....	325 €
<b>Theatergruppen</b> .....	
Kgl. Ges. Theaterfreunde Eupen .....	1.030 €
Theatergruppe Kettenis .....	595 €
<b>Tanzgruppen</b> .....	
Compagnie Irene K. ....	500 €
<b>Andere</b> .....	
Filmwerkstatt Ostbelgien .....	250 €
St. Martinskomitee.....	310 €
<b>TOTAL KULTUR:</b> .....	<b>27.420 €</b>
<b>BIBLIOTHEKEN</b> .....	
Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I).....	14.336 €
Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III) .....	3.709 €
Bibliothèque "Les Beaux Spectacles Français" (Kategorie III) .....	2.607 €
<b>TOTAL:</b> .....	<b>20.652 €</b>
<b>Verkehrsverein</b> .....	
Funktionszuschuss Tourist-Info.....	<b>296 €</b>
<b>Jugendgruppen</b> .....	
Ocarina .....	452 €
Patro Mädchen St. Raphaël.....	1.167€
Patro Jungen St. Nikolaus.....	1.473€
Pfadfinder St. Martin.....	2.869 €
Pfadfinder Franz von Assisi .....	1.327 €
Pfadfinder St. Georges .....	1.126 €
Pfadfinder St. Franziskus .....	2.279 €
Pfadfinderinnen Maria Goretti.....	1.314 €
Pfadfinderinnen St. Paul.....	1.072 €
KLJ Kettenis.....	2.212 €
<b>TOTAL:</b> .....	<b>15.291 €</b>
<b>Zu 20</b>	<b>Basisbeziehung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Seniorenstätten, Verkehrsvereine und Jugendgruppen</b> .....
	<b>c) Bewilligung von Sonderzuschüssen zur Abfederung der Folgen der Coronakrise</b> .....

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183



betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

In Anbetracht, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in seinem Krisendekret vom 26. April 2021 Zusatzdotationen für die Gemeinden zugunsten der Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen bewilligt hat, wobei für die Stadt Eupen ein Betrag in Höhe von 369.000 € vorgesehen ist;-----

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens der Regierung vom 20. Mai 2021, in dem die Vorgaben für die Bewilligung mitgeteilt werden:-----

- Zuschussempfänger sind ausschließlich Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie Verkehrsvereine, die im Jahr 2021 die Bedingungen zum Erhalt einer Basisförderung erfüllen;-----
- Es muss kein getrennter Antrag gestellt werden; -----
- Die Vereine erhalten pro aktives Mitglied eine zusätzliche Unterstützung von 50 €; -----
- Berechnungsbasis sind die Mitgliederzahlen 2019 aus den Förderanträgen für das Jahr 2020;-----

In Erwägung, dass sich nach Auswertung aller Anträge für die Eupener Vereinigungen ein Gesamtbetrag in Höhe von 334.300 € ergibt; -----

In Erwägung, dass die erforderlichen Haushaltskredite anlässlich der ersten Haushaltsplananpassung 2021 vorgesehen worden sind;-----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo)**: -----

Wir begrüßen die Initiative der DG die Vereine in der Corona-Krise möglichst unkompliziert zu unterstützen. Wir empfinden den Zuschuss von 50 € pro Mitglied jedoch als keine sinnvolle Regelung. So erhalten einige Vereine sehr große Summen, da sie viele Mitglieder haben, sie jedoch durch die Corona-Krise nicht unbedingt große Umsatzeinbußen hatten. Andere Vereine mit weniger Mitgliedern, die jedoch ihre Aktivitäten stark einschränken mussten und enorme Umsatzeinbußen zu verzeichnen hatten, stehen schlechter da. Wir würden uns freuen, wenn in Zukunft der reelle Bedarf der Vereine bei der Bezuschussung berücksichtigt wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

nachstehende Zuschüsse zu bewilligen:-----

Vereinigungen	
VoG Aktiv und Fit durch Turnen	1.250,00
VoG ASV Werth	2.100,00
VoG FC Herbestha-Eupen	2.300,00
VoG Herzsportgruppe Eupen	2.750,00
Hobby + Fitness Boxring - Eupen	600,00
VoG Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein	8.600,00
LAC Abteilung Wandern	3.350,00
<b>Total Kategorie 1:</b>	<b>20.950,00</b>



Vereinigungen	
VoG Han Kook Eupen-Taekwondo Verein	5.350,00
VoG Kgl. Boxing Eupen	3.700,00
VoG Kgl.St. Johannes BSG 1811 Eupen	700,00
VoG Kgl.St. Johannes Enth. BS Nispert	3.000,00
VoG Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen	1.050,00
VoG Kgl.St. Nikolaus BSG Eupen 1213	750,00
VoG Kgl.St. Sebastianus SG Kettenis	3.450,00
VoG Kgl. Weser-Yacht-Club Eupen	4.200,00
Minigolfclub Kettenis	250,00
VoG Pistolen- und Revolver Club Eupen	10.900,00
VoG Radsportklub (RSK) Eupen	3.950,00
VoG Reiterfreunde Stockem	6.150,00
VoG Royal Auto Moto Club Eupen	4.950,00
VoG Shinson Hapkido Club Eupen	2.350,00
VoG Shotokan Karate Dojo Eupen	4.950,00
VoG Twirling- & Rollstuhltanzsport "The Happy Holidays"	850,00
<b>Total Kategorie 2:</b>	<b>59.850,00</b>

VoG Badminton Club Eupen	3.950,00
VoG Basketball Club Eupen	8.450,00
VoG FC Eupen	30.300,00
VoG KAS Eupen	33.650,00
VoG Kgl. Schachclub Rochade Eup.-Kel.	6.700,00
VoG KTSV	12.000,00
VoG 1. Pool-Billard-Club Eupen	4.900,00
VoG Sporta Eupen-Kettenis	8.150,00
VoG TTC Eupen	2.900,00
<b>Total Kategorie 3 A:</b>	<b>111.000,00</b>

Vereinigungen	
VoG Kgl. Eupener Turnverein	21.450,00
VoG Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen	2.700,00
VoG KTC Eupen	27.000,00
VoG LAC Eupen	9.050,00
Kegler-Sport-Klub Eupen-Raeren	850,00
VoG Miniaturgolfclub Klinkeshöfchen	800,00
Rugby-Club East Belgium	1.600,00
<b>Total Kategorie 3 B:</b>	<b>63.450,00</b>

Vereinigungen	
---------------	--



VoG East Belgium Divers	2.000,00
VoG Schwimmverein Delphin	8.450,00
VoG Tauchclub Eupen	2.900,00
VoG Triathlon Team Eupen	5.600,00
<b>Total Kategorie 4</b>	<b>18.950,00</b>

VoG Verein zur Förderung auf 4 Hufen	2.550,00
<b>Total Kategorie 5</b>	<b>2.550,00</b>

<b>TOTAL SPORT: Anträge 2020</b>	<b>276.750,00</b>
----------------------------------	-------------------

Vereinigungen	
Cäcilienchor an St. Nikolaus Eupen	2.650,00
Cantabile Vokalensemble	1.050,00
Chorale Ste Marie	900,00
Da Capo	1.850,00
VoG Eupener Knabenchor	1.700,00
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Kettenis	1.200,00
VoG Kgl. MGV Marienchor Eupen	1.500,00
VoG Musica Cantica	1.150,00
Nota Bene	1.000,00
Singkreis Melodia	1.150,00
Voices - Frauenchor an St. Josef	1.500,00
<b>Total Gesangvereine:</b>	<b>15.650,00</b>

VoG Eastbelgica Quartett	350,00
VoG Eastbelgica Orchester (vorher: Ensemble Eastbelgica)	2.200,00
VoG Kgl. Harmonie Kettenis	3.950,00
VoG Kgl. Harmonieorchester Eupen	6.900,00
Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923	750,00
Musica Mina (Holzbläserquintett)	300,00
Quattro Lamiere (Blechbläserensemble)	250,00
<b>Total Musikvereine:</b>	<b>14.700,00</b>

Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen	2.200,00
VoG Theatergruppe Kettenis	1.250,00
VoG Compagnie Irene K.	9.250,00
Filmwerkstatt Ostbelgien	2.950,00
VoG St. Martinskomitee	900,00
<b>Total Theater- und Tanzgruppen, Andere:</b>	<b>16.550,00</b>



VoG AGK	750,00
VoG KG Berger Block 1949 Eupen	2.000,00
VoG KG Eulenspiegel	1.100,00
VoG KG Micky-Mäuse Eupen	1.000,00
VoG Kgl. Karnevalspolizei Eupen	1.750,00
VoG Kgl. Stadtwache Grün-Weiß Eupen	3.300,00
<b>Total Folklore:</b>	<b>9.900,00</b>

Verkehrsverein Eupen	750,00
<b>Total Verkehrsverein:</b>	<b>750,00</b>

Total KULTUR: Anträge 2020	56.800,00
Total VERKEHRSVEREIN: Anträge 2020	750,00
<b>GESAMTTOTAL Kultur und Verkehrsverein:</b>	<b>57.550,00</b>

**GESAMTTOTAL** Sport, Kultur und Verkehrsverein: 276.750 €+ 57.550 € =  
**334.300 €**-----

**Zu 21 Kgl. Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung 1896: Bewilligung eines Zuschusses**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Anfrage des Kgl. Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 betreffend den Erhalt einer finanziellen Unterstützung anlässlich dessen 125-jährigen Jubiläums; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

folgenden Zuschuss zu bewilligen:

- 620,- € als Sonderzuschuss zum 125-jährigen Bestehen und als Zeichen der Unterstützung zu Gunsten des Kgl. Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung.-----

**Zu 22 Steuer auf das Fehlen von Parkplätzen: Anpassung der Steuerordnung**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;



In Anbetracht, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden, wodurch die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, und dies zusätzlich zum allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft; -----

In Anbetracht, dass die Schwierigkeiten sich auch dadurch häufen, dass zahlreiche Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße abgestellt werden, was eine effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze schwieriger macht; -----

In Erwägung, dass die Steuer bei Bauvorhaben schwerer ins Gewicht fallen und den Bauherrn dazu anregen sollte, die in der Städtebaugenehmigung geforderten Parkplätze den Vorgaben entsprechend zu realisieren; -----

In Erwägung, dass die wallonische Regierung in ihrem Haushaltsrundschreiben für das Jahr 2021 den französischsprachigen Gemeinden empfiehlt, den Steuerbetrag in Höhe von 6.000,00 € nicht zu überschreiten;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der im Namen der CSP-Fraktion diese Erhöhung begrüßt, aber der Ansicht ist, dass auch die neue Summe nicht hoch genug ist, um der Situation Herr zu werden. Er geht aber davon aus, dass diese Summe sich an der aktuellen gesetzlichen Höchstgrenze orientiert, so dass eine vorherige Intervention des Gesetzgebers notwendig wäre, um eine weitere Erhöhung beschließen zu können; -----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Steuerordnung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wie folgt anzupassen: -----

Artikel 4 §1: Die Steuer wird auf 6.000,00 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt. -----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt: -----

**Artikel 1:**-----

Zugunsten der Stadt wird, ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich, eine Steuer erhoben auf: -----

a) die Nichteinrichtung, beim Bau oder Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, eines oder mehrerer Parkplätze pro Wohnung, Handelsgebäude, Industriegebäude, Bürogebäude usw. entsprechend den Direktiven, wovon im Ministeriellen Rundschreiben vom 17. Juni 1970 an die Schöffenkollegien betr. die Pflicht Parkplätze gelegentlich von Bauarbeiten zu schaffen, die Rede ist;-----

b) die Nutzungsänderung von Parkplätzen, wodurch ein oder mehrere bestehende Parkplätze entfallen;-----

c) die Nutzungsänderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, wodurch ein oder mehrere Parkplätze fehlen.-----

Unter Nutzungsänderung versteht man die Änderung der Zweckbestimmung.-----

Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Bedeutung für die Anwendung



der Steuer. -----

**Artikel 2:**-----

Unter „Parkplatz“ versteht man:-----

- entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch;-----
- oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch;-----
- oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit.-----

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen. -----

**Artikel 3:**-----

Die Steuer ist in folgenden Fällen zu entrichten:-----

- bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;-----
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;-----
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.-----

Die Steuer ist nicht geschuldet:-----

- bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;-----
- für die Anzahl der Wohneinheiten, bzw. Büro-, Handels- oder Industriegebäude, die vor der unter Artikel 1a) eingereichten Baugenehmigung bestanden. -----

**Artikel 4:**-----

Die Steuer wird auf 6.000,00 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt.-----

Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils, gegebenenfalls solidarisch von Eigentümer und Nutzer, in welcher Eigenschaft auch immer. -----

**Artikel 5:**-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das



Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

**Artikel 6:**-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 23      Protokoll der Kassenprüfung – 2. Quartal 2021: Kenntnisnahme  
DER STADTRAT,**

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Kassenprüfung am 17. Juni 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 17. Juni 2021 auf 2.255.079,79 belaufen.-----

**Zu 24      Aufnahme von Anleihen: Genehmigung des Lastenheftes-----  
DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 35 und 151;-----  
Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;-----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, für die im Haushaltsplan 2021 vorgesehenen und mit Anleihe zu deckenden Investitionen einen öffentlichen Dienstleistungs-auftrag zu vergeben;-----

In Erwägung, dass die Ausschreibung gemeinsam mit dem Ö.S.H.Z. erfolgen soll, im Hinblick auf eine zu schaffende Synergie;-----

In Anbetracht, dass die Aufnahme von Anleihen seit dem 30. Juni 2017 nicht mehr der Gesetzgebung betreffend die öffentlichen Aufträge unterliegt, dass jedoch auf Grund des EU-Primärrechtes weiterhin die Grundsätze der Gleichheit, der Nicht-Diskriminierung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und des Wettbewerbs gewährleistet werden müssen;-----

In Erwägung, dass somit in der Praxis kein formelles, europaweites Ausschreibungsverfahren mehr durchgeführt werden muss, wohl jedoch noch eine Marktkonsultation erfolgen muss, so dass die Erstellung eines Lastenheftes weiterhin unumgänglich bleibt, um die Bedürfnisse und Bedingungen festzulegen;-----

In Anbetracht, dass die Bestimmung der Vergabeart weiterhin dem Stadtrat obliegt;-----

In Anbetracht, dass der Auftragsumfang sich auf 4.589.000 € beläuft, 13 Anleihen für die Stadt mit einem Gesamtbetrag von 3.100.000 € und 4 Anleihen für das Ö.S.H.Z. mit einem Gesamtbetrag von 1.489.000 €;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 27. Mai 2021;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- 1) das Sonderlastenheft betreffend die Aufnahme von Anleihen zu Lasten des Rechnungsjahres 2021, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 3.100.000 € für die Stadt Eupen, welches als Vergabeart eine Marktbefragung vorsieht, zu genehmigen;-----
- 2) gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht zu unterbreiten.-----

**Zu 25      ÖSHZ Eupen: Genehmigung der Jahresrechnung 2020-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 89; -----  
Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2020 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Rechnungsablage 2020 des Ö.S.H.Z. Eupen mit folgenden Beträgen zu billigen: -----

Ordentlicher Dienst:-----

1. Festgestellte Anrechte.....	24.065.663,16 €
Nicht beitreibbare Einnahmen .....	- 21.162,25 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte .....	24.044.500,91 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen .....	24.016.412,17 €
<b>Ergebnis</b> .....	<b>28.088,74 €</b>
2. Getätigte Einnahmen.....	23.844.180,25 €
Getätigte Ausgaben .....	23.543.818,38 €
<b>Ergebnis</b> .....	<b>300.361,87 €</b>

Außerordentlicher Dienst:-----

1. Festgestellte Anrechte.....	2.137.449,73 €
Nicht beitreibbare Einnahmen .....	- 0,00 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte .....	2.137.449,73 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen .....	1.493.849,47 €
<b>Ergebnis</b> .....	<b>643.600,26 €</b>
2. Getätigte Einnahmen.....	983.511,98 €
Getätigte Ausgaben .....	440.042,41 €
<b>Ergebnis</b> .....	<b>543.469,57 €</b>

Verwaltung der Fonds: .....

**1.160.147,39 €**

Durchlaufender Dienst:-----

Einnahmen.....	7.347.162,28 €
Ausgaben .....	6.358.367,63 €
<b>Überschuss</b> .....	<b>988.794,65 €</b>



**Zu 26      Betreute Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige: Genehmigung des  
Addendums zur Konvention 2020-2021 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.06.2020, mit dem die Konvention  
2020-2021 „Betreute Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige“ genehmigt  
wurde;-----

Nach Kenntnisnahme des Addendums zur Konvention 2020-2021 „Betreute  
Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige“ vom 26.06.2021;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von Fr. Ministerin Lydia KLINKENBERG  
vom 18.05.2021;-----

In Erwägung, dass bei der Durchführung der betreuten Ferienangebote  
Mehrkosten zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus entstehen;--

*In Erwägung, dass Ministerin Lydia KLINKENBERG mit Schreiben vom  
18.05.2021 mitteilt, dass die Regierung der Stadtverwaltung als Träger der  
betreuten Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige eine 30%ige Erhöhung des  
Zuschusses gewährt;-----*

*In Erwägung, dass bei mindestens 20 eingeschriebenen Kindern im Rahmen  
der Konvention Subsidien in Höhe von 500 EUR pro Woche für Material und  
Funktionskosten und ein Pauschalzuschuss von 5 EUR pro Kind pro Tag  
gewährt werden;-----*

*In Erwägung, dass aufgrund des Addendums zur Konvention nunmehr  
Subsidien in Höhe von 650 EUR pro Woche für Material und Funktionskosten  
und ein Pauschalzuschuss von 6,50 EUR pro Kind pro Tag gewährt werden  
sollen;-----*

*In Erwägung, dass die Regierung nunmehr 9,10 EUR pro Tag für die  
Teilnahme von Kindern, die einen Zuschlag zum Kindergeld für Kinder mit  
einer Beeinträchtigung erhalten, gewährt anstatt wie vorher festgehalten  
7,00 EUR; -----*

*In Erwägung, dass aufgrund der Pandemie, die eine Durchführung von  
Kursen bzw. Auffrischkursen im Bereich „Erste Hilfe“ nicht ermöglicht,  
eine Ausnahmegenehmigung durch die Veranstalter der Ferienangebote  
beantragt werden kann, wobei hier lediglich die jeweiligen verfallenen  
Nachweise beigefügt werden müssen;-----*

*In Erwägung, dass die Veranstalter Chudoscnik Sunergia VoG und der  
Eupener Sportbund VoG eine Kopie des Schreibens von Fr. Ministerin  
KLINKENBERG erhalten haben; -----*

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss,-----

**beschließt  
einstimmig,**

das Addendum zur Konvention 2020-2021 „Betreute Ferienangebote für 3  
bis 12-Jährige“ vom 26.06.2021 zwischen der Stadt Eupen und der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft zu genehmigen.-----

-----  
*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende  
mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:--*



- Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend die Parkplatz- und Verkehrsproblemen in der Hostert -----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Martin Orban (CSP) betreffend den Zustand des City-Parkplatzes -----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Martin Orban (CSP) betreffend die Taubenplage in Eupen-----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (ECOLO) betreffend die Wohnsituation für junge Leute in Eupen-----

-----  
***Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2021 wurden keine Einwände gemacht und es sind somit genehmigt.*** -----

-----  
***B) NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG***  
-----  
-----  
-----